

## **Antrag**

**der Abgeordneten Frank Tempel, Dr. Martina Bunge, Jan Korte, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Legalisierung von Cannabis durch Einführung von Cannabis-Clubs**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Konsum von Drogen ist eine gesellschaftliche Alltagserscheinung. Das gilt für legale Rauschmittel wie Alkohol und Tabak ebenso wie für illegale Drogen wie Cannabis. Die verfassungsrechtliche Bewertung des strafrechtlichen Umgangs mit Cannabis-Produkten, die laut Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nicht verkehrsfähig sind (nachfolgend „Cannabis“ genannt), war 1994 Gegenstand eines Vorlagebeschlusses des Landgerichts Lübeck nach Artikel 100 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die entsprechenden Vorschriften des BtMG als verfassungskonform erachtet, doch wurde die Strafverfolgung bei Besitz von geringen Mengen Cannabis zum Eigenverbrauch als unverhältnismäßig beurteilt.

Als Folge der Entscheidung des BVerfG verlagerte sich die Verfolgung von Cannabiskonsumenten vom Strafrecht zum Straßenverkehrsrecht. Einen wissenschaftlich fundierten Grenzwert für Cannabis-Leitsubstanzen, der die tatsächliche Beeinflussung der Fahrtüchtigkeit widerspiegelt, gibt es jedoch nicht.

Cannabis durch ein Verbot gesetzlich auf eine Ebene mit harten Drogen wie Heroin zu stellen, wird seinem Gefährdungspotential nicht gerecht. Die Illegalisierung öffnet nicht nur der organisierten Kriminalität Entfaltungsmöglichkeiten, auch gegen die Beimischung von gefährlichen Substanzen haben die Konsumenten keinerlei Handhabe. Auch die Behauptung, Cannabis sei eine Einstiegsdroge, hat sich als haltlos herausgestellt.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit staatlicher Eingriffe (Eignung, Erforderlichkeit, Vermeidung von unzumutbaren Belastungen) muss bei jedem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte überprüft werden. Das derzeitige Cannabisverbot ist nicht geeignet, den illegalen Handel oder den Konsum von Cannabis wirksam zu beschränken. Die Anzahl von Menschen, die Cannabis konsumieren, ist weiterhin hoch. Das derzeitige Verbot ist auch nicht erforderlich, da die Risiken, die von Cannabis ausgehen, für Erwachsene analog zu den Risiken von Alkohol und Nikotin abschätzbar sind. Die Gefahr einer Abhängigkeit oder Toleranzentwicklung wird als gering eingestuft. Demgegenüber ist die Durchsetzung des totalen Cannabisverbots auch nach Ansicht des BVerfG nicht zumutbar. Es hat festgestellt, dass die Strafbarkeit des Besitzes geringer Mengen Cannabis nur deshalb nicht unverhältnismäßig sei, weil den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ermöglicht werde, von der Durchsetzung abzusehen.

Diese Freiräume werden aber in sehr unterschiedlichem Maße genutzt. Generell gilt, dass nur die soziale Kontrolle für einen vernünftigen Umgang sorgen kann. Für die große Mehrheit der Bevölkerung funktioniert das bei Alkohol nicht zuletzt aufgrund der jahrhundertelangen Geschichte vergleichsweise gut, so das BVerfG. Aber auch bei Cannabis sind entsprechende Entwicklungen zu beobachten. Laut der Studie zur Drogenaffinität 2008 ist die Wahrscheinlichkeit, mit Cannabis in Berührung zu kommen, in den letzten 15 Jahren deutlich gestiegen. Trotzdem sinkt der Anteil der regelmäßigen Cannabiskonsumenten seit Jahren.

Diese Entwicklung ist durch eine progressive Drogenpolitik zu fördern. Der spanische Weg der Cannabis-Clubs zeigt, dass ein verantwortungsvoller und liberaler Umgang auch unter den gegebenen Verhältnissen ermöglicht werden kann. Spanische Gerichte haben bestätigt, dass diese Clubs lediglich zur Deckung des persönlichen Bedarfs dienen. Sie bewegen sich im Rahmen der internationalen Verträge und stellen eine schnell umsetzbare Möglichkeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis dar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Folgendes regelt:

1. Der Besitz von Cannabis zum Eigengebrauch wird legalisiert. Dafür ist der Besitz von bis zu 30 g getrocknete Teile der Cannabispflanze oder äquivalente Mengen anderer Cannabiserzeugnisse (z. B. Haschisch, Frischpflanzen) von den Regelungen des BtMG auszunehmen. Der Handel mit Cannabispflanzen und -produkten bleibt untersagt.
2. Die Regelungen zu Cannabissamen sind aus den Anlagen des BtMG zu streichen. Der Handel und Besitz von Cannabissamen und der Eigenanbau von Cannabis zum Eigengebrauch werden damit legalisiert.
3. Cannabis-Clubs werden im Gesetz explizit als Möglichkeit genannt, den Eigenanbau delegieren zu können. Die Clubs können für ihre Mitglieder den Cannabiseigenanbau übernehmen und gegen Zahlung kostendeckender Geldbeträge Cannabispflanzen zum Eigengebrauch abgeben. Cannabis-Clubs sind eingetragene Vereine und verfolgen nicht überwiegend wirtschaftliche Interessen. Der Zutritt zu deren Räumlichkeiten ist ausschließlich namentlich bekannten, volljährigen Mitgliedern vorbehalten. Für den Anbau in Cannabis-Clubs ist durch den Vereinsvorstand die erforderliche Sachkunde nachzuweisen. Cannabis-Clubs unterliegen einem Werbeverbot und müssen von Interessenten eigeninitiativ kontaktiert werden.
4. Für Cannabisprodukte gilt ein Werbeverbot.
5. Das Rauchen von Cannabis unterliegt den Nichtraucherschutzgesetzen.
6. Für den Straßenverkehr ist eine wissenschaftlich begründete zulässige Höchstgrenze von Tetrahydrocannabinol im Blut einzuführen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in Zusammenarbeit mit den Ländern und Kommunen zur Suchtprävention moderne Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte zu initiieren, die ab dem frühen Kindesalter persönliche Kompetenzen und die Selbstbestimmung stärken. Diese setzen in den Lebenswelten an und berücksichtigen soziale Ungleichheiten.

Berlin, den 28. September 2011

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

Legal Konsum von Drogen wie Alkohol und Tabak ist allgegenwärtig. Illegale Drogen werden trotz Verbot gehandelt und konsumiert. Dabei sagt die Einteilung in legale und illegale Drogen nichts über deren tatsächliche Gefährlichkeit aus.

Nikotin und Alkohol schaden der öffentlichen Gesundheit in Deutschland mehr als alle illegalen Drogen zusammen. Laut einer Umfrage des Europäischen Statistikamts Eurostat gaben 2009 36 Prozent der Deutschen an, mindestens einmal pro Woche fünf oder mehr Gläser Alkohol hintereinander zu trinken. Etwa 2,5 Millionen Menschen gelten als alkoholabhängig, ca. 75 000 Menschen sterben jährlich an den direkten und indirekten Folgen von Alkoholmissbrauch. Trotz insgesamt sinkendem Alkoholkonsum steigt die Zahl von Alkoholvergiftungen seit Jahren an. Das „Koma-Saufen“ von Jugendlichen und die Modegetränke Alcopops haben zu gesetzgeberischen Konsequenzen geführt. Laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. werden 35 Prozent aller Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung unter Alkoholeinfluss durchgeführt. Diese Tendenzen lassen Zweifel an der eingangs dargestellten Argumentation des BVerfG aufkommen.

Demgegenüber stehen drei Millionen gelegentliche oder regelmäßige Cannabiskonsumenten sowie über zwölf Millionen Menschen mit Konsumerfahrung. Todesfälle aufgrund von übermäßigem Cannabiskonsum sind bis heute nicht bekannt. Bei der Bewertung von gesetzlichen Einschränkungen bestimmter Drogen sollten sowohl ihre gesundheitliche Gefährlichkeit für die Konsumenten als auch die gesellschaftlichen Folgen im Vordergrund stehen. Die Zahlen zum Alkohol- und Cannabiskonsum mit ihren gesundheitlichen und gesellschaftlichen Folgen zeigen, dass eine Ungleichbehandlung dieser Drogen aufgrund ihrer Schädlichkeit nicht begründet werden kann.

Möglichen psychischen Schädigungen durch Cannabiskonsum, insbesondere bei Heranwachsenden, muss begegnet werden. In dem genannten Urteil des BVerfG wurden nicht zuletzt auch angebliche „sozialschädliche Wirkungen“ von Cannabis als „weiche Droge“ angenommen. Nach Ansicht der Antragsteller beruhen solche Wirkungen, soweit sie feststellbar sind, vor allem auf der Illegalisierung selbst. Die rechtliche Nähe zu stark suchtauslösenden Substanzen wie Heroin oder Amphetaminen erzwingt nicht zuletzt gemeinsame Vertriebs- und Erwerbswege.

Trotzdem gibt es in Deutschland jedes Jahr circa 100 000 Strafverfahren gegen einfache Cannabiskonsumenten. Diese Kriminalisierung sorgt dafür, dass ein effektiver Jugend- und Verbraucherschutz in diesem Bereich des gesellschaftlichen Drogenkonsums durch den Staat verhindert wird. Dabei kann gerade eine frühzeitige Aufklärungsarbeit (bspw. in den Schulen und Medien) dafür sorgen, dass ein aufgeklärter Umgang mit Cannabis mögliche Suchtgefahren vermindert, wobei hingegen die anhaltende Dämonisierung Suchtgefahren fördert.

Ein ernsthaftes Problem sind auch kriminelle Netzwerke, die durch die Kriminalisierung des Cannabiskonsumenten und die Illegalisierung der Cannabisproduktion mittlerweile Millionen Euro jährlich auf dem Schwarzmarkt einnehmen. Nur durch eine grundlegende Wende in der Sucht- und Drogenpolitik kann diese Form der Kriminalität effektiv bekämpft und der Drogenmafia ein schwerer Schlag versetzt werden. Die Entkriminalisierung von Cannabiskonsumenten und die Legalisierung des Eigenanbaus würden dabei einen ersten wichtigen Schritt darstellen. Selbst die Gewerkschaft der Polizei (GdP) rät mittlerweile zu neuen Wegen in der Drogenpolitik. Dabei sollte die Verfolgung auf die Profiteure der international operierenden Drogenkartelle gerichtet werden, anstatt auf die strafrechtliche Verfolgung der Konsumenten von Cannabis.

Bis heute kann keine Untersuchung die Behauptung belegen, dass Repression den Cannabiskonsum substantiell vermindert. Die Umstufung von Cannabis in der 25. Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften durch die Bundesregierung zur medizinischen Verwendung von Cannabis ist zwar ein richtiger, aber nicht ausreichender Schritt. Die Umstufung hebt das generelle Verkehrsverbot von Cannabis ausschließlich zur Produktion von cannabishaltigen Fertigarzneimitteln auf. Nach einer aktuellen Umfrage der TNS Emnid Medien- und Sozialforschung GmbH im Auftrag des Deutschen Hanf Verbandes (DHV) ist eine Mehrheit der Deutschen für eine Entkriminalisierung von Cannabiskonsumern. Über 27 000 Bürger haben bis heute die aktuelle Petition des DHV zur Entkriminalisierung von Cannabiskonsumern unterschrieben. Trotzdem haben einige Bundesländer die Regelungen zur „geringen Menge“ verschärft, während andere Bundesländer wie Berlin durch Hochsetzung der Regelung zur „geringen Menge“ für eine Entkriminalisierung der Endverbraucher kämpfen. Die rechtliche Ermöglichung von sogenannten Cannabis-Clubs nach spanischem Vorbild steht zudem nicht im Widerspruch zu den UN-Konventionen, da der Teilnehmerkreis begrenzt ist und Cannabis somit nicht an Dritte gelangen kann.

Die Einführung gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Gründung von Cannabis-Clubs wäre ein wichtiger Schritt in Richtung einer liberalen Drogenpolitik. Diese sieht langfristig die komplette Legalisierung (inklusive Verkaufsmöglichkeiten) für Cannabis-Produkte vor (bspw. in Form von Coffeeshops). Die Einführung von Cannabis-Clubs würde die Grundlage für den bewussten und verantwortungsvollen Umgang mit der Droge Cannabis legen.

Der legale Anbau von Cannabis zum eigenen Gebrauch kann von den Cannabis-Clubs übernommen werden. Weitere Aufgabe der Clubs ist die Beratung ihrer Mitglieder über die Wirkungen von Cannabis sowie über den richtigen Anbau von Cannabis. Jedes Mitglied kann gegen ein kostendeckendes Entgelt Rechte auf Cannabis zum Eigengebrauch erwerben, höchstens jedoch in der auch für den Heimanbau erlaubten Menge. Jedes Mitglied verpflichtet sich, Cannabis nicht weiter zu veräußern oder an minderjährige Personen weiterzugeben. Die Clubs sind verpflichtet, den Anbau in verantwortungsvoller Weise durchzuführen, etwa was den Einsatz von Düngemittel angeht. Es darf nicht mehr Cannabis angebaut werden, als für den Eigenbedarf der Clubmitglieder benötigt wird.